

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Jürgen Goßner AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Gemeinnützigkeit von Körperschaften

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

Handelt es sich im Einzelnen bei nachfolgend aufgeführten Körperschaften um gemeinnützige Körperschaften im Sinne von § 52 Absatz 1 Abgabenordnung (AO):

Interkultureller Frauenrat Göppingen Frauen- und Kinderhilfe e. V., eislinger frauen aktion e. V., pro familia Göppingen, Stadtseniorenrat Göppingen e. V., Haus der Familie Göppingen e. V., Tagesmütter Göppingen e. V., Staufen Arbeits- und Beschäftigungsförderung gGmbH?

26.5.2021

Goßner AfD

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Juni 2021 Nr. FM3-S 0171-5/1 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Handelt es sich im Einzelnen bei nachfolgend aufgeführten Körperschaften um gemeinnützige Körperschaften im Sinne von § 52 Absatz 1 Abgabenordnung (AO):

Interkultureller Frauenrat Göppingen Frauen- und Kinderhilfe e. V., eislinger frauen aktion e. V., pro familia Göppingen, Stadtseniorenrat Göppingen e. V., Haus der Familie Göppingen e. V., Tagesmütter Göppingen e. V., Staufen Arbeits- und Beschäftigungsförderung gGmbH?

Das in § 30 der Abgabenordnung (AO) verankerte Steuergeheimnis, wonach „Verhältnisse eines anderen“, welche der Finanzbehörde bekannt sind, nicht offenbart werden dürfen, steht einer Beantwortung der Frage zum Gemeinnützigkeitsstatus der genannten Körperschaften durch die Finanzverwaltung entgegen.

Die Vorschrift zur Wahrung des Steuergeheimnisses dient dem besonderen Schutz der von einer/einem Steuerpflichtigen gegenüber den Finanzbehörden offenbarten Informationen und erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer/eines Steuerpflichtigen. Zu den insoweit geschützten Daten zählt auch die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung einer etwaig beantragten Gemeinnützigkeit.

Ein Offenbarungstatbestand nach § 30 Absatz 4 AO, der die Offenbarung geschützter Verhältnisse zuließe, ist vorliegend nicht einschlägig.

Dr. Splett
Staatssekretärin